



Narrenzunft "Knerbli" Berghaupten e.V.
- fasentliches Brauchtum seit 1858 -

Satzung

der

**Narrenzunft
„Knerbli“**

Berghaupten e.V.

- fasentliches Brauchtum seit 1858 -

INHALTSVERZEICHNIS

I. Satzung

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wappen
- § 2 Zweck des Vereins

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 3 Arten der Vereinsmitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Beiträge
- § 7 Sonstige Rechte und Pflichten der aktiven / passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Aufgabenbereich des Vorstandes
- § 11 Der besondere Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder
- § 12 Die Beschlussfassung des Vorstandes; Zeichnung
- § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Anträge an die Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Besondere Bestimmungen

E. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Vereinshaftung gegenüber Mitgliedern
- § 19 Ordnungsverfahren / Ordnungsmittel
- § 20 Die Verjährung im Ordnungsverfahren
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Eigentum der Satzung

II. Geschäftsordnung

- A. Mitgliederversammlung

- B. Sitzungen des Vorstandes
- C. Rechts- und Ordnungsverfahren
- D. Beitrags- und Finanzordnung
- E. Ehrenordnung
- F. Zeremonienordnung
- G. Vademekum mit Häsordnung

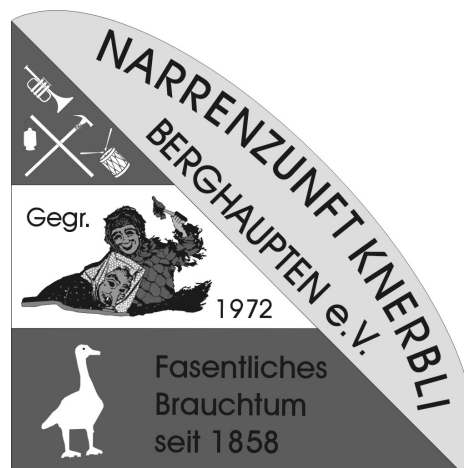
I . Satzung

A. Allgemeines

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wappen (Vereinszeichen)

- (1) Der Verein führt den Namen Narrenzunft „Knerbli“ e.V. - fasentliches Brauchtum seit 1858 -. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gengenbach eingetragen. Die Narrengemeinschaft wurde im Jahre 1858 unter dem Namen "fasentliche Bündnistreue" gegründet. Im Jahre 1972 erhielt die Narrenzunft den Namen „Hexengruppe Berghaupten“.
- (2) Der Sitz der Zunft ist in Berghaupten
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr
- (4) Die Zunft führt im Wappen (Vereinszeichen) ihre Narrenfiguren.
Das sind:
" Knerbli "- Hexe, " Eichel "- Spättle, " de Bergknapp ", " Steiger " und die Zunftkapelle "Knerbli-Bolderer" sowie einer Gans als Symbol des fasentlichen Brauchtums seit 1858.



-
- (5) Die Zunft umschließt den Zunftorden, namentlich, "Jörgli-Orden",
sowie den Zunftmarsch, "Wo ist denn de Jörgli".

§2

Zweck des Vereins

- (1) Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977
- (2) Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Förderung des heimatlichen Brauchtums. Dieser wird verwirklicht insbesondere durch die Gestaltung der örtlichen sowie der Pflege altherkömmlichen Brauchtums.

Die Häs und Maske darf nur in dem Zeitraum zwischen Dreikönig und Aschermittwoch getragen werden. Die Ausnahmen hiervon bilden regionalübergreifende Fasnachtveranstaltungen, die in ihrer Art und Weise an die alemanische Fasnacht angelehnt sind, jedoch aufgrund ihres traditionellen Ursprungs außerhalb des besagten Zeitraums angesiedelt ist. Eine weitere Ausnahme bildet das Tragen der Häs (ohne Maske) bei Hochzeitsveranstaltungen eines Narrenzunftmitgliedes, sowie für die der Öffentlichkeitsarbeit dienlichen Zwecken.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Ziele.
 - a.) Mittel des Vereins dürfen nur für den Ausbau der Narrenzunft sowie der Verfolgung des in dieser Satzung festgelegten Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b.) Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - c.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder Wegfall des in dieser Satzung festgelegten Zweckes, beschließt die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, welcher Organisation mit gemeinnützigem Zweck oder welcher Körperschaft des Öffentlichen Rechts das Endvermögen der Zunft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder, sowie den gemeinen Wert der von den Mitgliedern erbrachten Sachleistungen übersteigt, zufallen soll.

Das Finanzamt muß die Gemeinnützigkeit der begünstigten Vereinigung bestätigen.

- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§3

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die ein Häs besitzen und dieses auch noch regelmäßig an der Fasnacht benutzen.
- (3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne dabei ein Häs zutragen. Durch Antrag und mit dem Willen das Häs nicht mehr zu tragen kann ein zunächst aktives Mitglied auch als passives Mitglied zählen. Sie unterliegen ebenso den Bestimmungen des § 5 Abs. 4.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste in dem Verein ernannt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Narrenzunft kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter, die Adresse und den Beruf des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige (unter 16 Jahre) werden nur dann in die Zunft aufgenommen, wenn mindestens ein Elternteil ein aktives /passives Mitglied der Narrenzunft ist.
- (3a) Über die Aufnahme in die Häsgruppe " de Bergknapp" entscheidet die Vorstandschaft. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsansprüche dem Bewerber bekannt zugeben. Um aufgenommen zu werden ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei der Aufnahme wird jedem aktiven / passiven Mitglied ein Exemplar der Satzung übergeben. Durch Unterschrift wird die inhaltliche Kenntnisnahme bestätigt. Will ein Mitglied der Häsgruppe Zunftkapelle in die Häsgruppe der Hexen, Spättle oder Steiger überwechseln, so muß das Mitglied zuerst die Häsgruppe der Bergknappen durchlaufen. Mitglieder der Zunftkapelle die 5 Jahre aktiv an den Veranstaltungen ohne Unterbrechung teilgenommen haben, können sofort in eine der drei Häsgruppen eintreten. Die letztendliche Entscheidung behält sich die Vorstandschaft vor.
- (3b) Über die Aufnahme in die Häsgruppe "Hexen und Spättle" entscheidet die jeweilige Häsgruppe in einer Versammlung. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Häsgruppe ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsansprüche dem Bewerber bekannt zu geben.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird das Vereinsmitglied, welches durch den Vorstand aufgrund großer Verdienste ernannt wird. Die Entscheidung ist von dem Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu treffen. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden.

Näheres regelt die **Ehrenordnung** der Geschäftsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

- (5) Nach erfolgtem Antrag und Annahme hat das Mitglied eine 2-jährige Probezeit zu durchlaufen. Die einjährige aktive Zeit in der Häsgruppe "de Bergknapp" wird ihm als Probezeit mitangerechnet. Während dieser Zeit hat das Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Vollmitglied. Die Narrenzunft behält sich jedoch vor, das Neumitglied während der Probezeit ganz aufzunehmen oder auszuschließen. In besonderen Fällen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Probezeit vom Vorstand um ein Jahr verlängert werden. Eine nochmalige Verlängerung der Probezeit ist nicht möglich, es erfolgt dann die Ablehnung des Bewerbers. Kinder die vom 11 -16 Lebensjahr aktiv an den Veranstaltungen ohne Unterbrechung daran teilgenommen haben, bleibt es freigestellt, ob sie 1 Jahr in die Häsgruppe "de Bergknapp", oder sofort in die dementsprechende Häsgruppe wollen. Über die endgültige Aufnahme des Neubewerbers oder des jugendlichen Mitglieds in die Hexen - oder Spättlegruppe entscheidet die Häsgruppe selbst. Wird während der Probezeit eine Strafe gem. der in § 19 dieser Satzung bezeichneten Art verhängt, kann dies zur Folge haben, daß das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.
- (6) Bei der Neuaufnahme in den Verein haben Angehörige von Narrenzunftmitglieder vorrang. Die übrige Vergabe der Aufnahmeplätze ergibt sich nach dem Eingang der Aufnahmeanträge. Die nicht berücksichtigten Aufnahmebewerber werden in die Warteliste eingetragen. Dem Neubewerber ist die Aufnahme in die Häsgruppe "de Bergknapp", bzw. die Einteilung in die Warteliste schriftlich mitzuteilen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod , durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, er muß jedoch spätestens bis 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (2a) Mitglieder, die einen Beitrag, welchen sie dem Verein schulden, nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach 2-maliger erfolgloser Mahnung (schriftlich) werden sie von der Mitgliederliste gestrichen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluß, welcher einstimmig zu erfolgen hat, ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a.) wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b.) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, ebenso wer das Ansehen der Zunft schädigt.

Näheres regelt das **Recht - und Ordnungsverfahren** der Geschäftsordnung, welches Bestandteil der Satzung ist.

- (4) Wer aus der Zunft infolge Kündigung oder Ausschluß ausscheidet, kann sein Häs incl. Maske gegen entsprechendes Entgelt (Zeitwert) zurückgeben. Lehnt er dies ab, darf das Häs, sowie die Maske nicht mehr öffentlich getragen werden. Das ausscheidende Mitglied unterschreibt eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

Näheres regelt das **Vademekum mit Häsordnung**, welches Bestandteil der Satzung ist.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine gerichtliche Klage.

C. Beiträge , Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6

Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (2) Für aktive Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
Minderjährige die bereits der Zunft aktiv angehören, müssen bei Erreichung der 16. Lebensjahres die Aufnahmegebühr entrichten. Von diesem Zeitpunkt an besteht auch für sie volle Beitragspflicht. Eine Ausnahme hiervon trifft für diejenigen Minderjährigen zu, welche von dem 11. - 16 Lebensjahr (ohne Unterbrechung) voll als "aktives" Mitglied anzusehen sind. Diese müssen eine Aufnahmegebühr nicht entrichten.

- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen beschlossen werden.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (Umlage) befreit.

- (5) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt und sollten Bestandteil einer jeden Mitgliederversammlung sein.

Näheres regelt die **Beitrags- und Finanzordnung** der Geschäftsordnung, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§7

Sonstige Rechte und Pflichten der aktiven / passiven und Ehrenmitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt ab dem 16. Lebensjahr an der Willensbildung des Vereins, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- (5) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- (7) Sonderbestimmungen für aktive Mitglieder
 - a.) Jeder Hästräger hat sich im Häs anständig, ehrenhaft und kameradschaftlich zu verhalten.
 - b.) Jeder Hästräger hat darauf zu achten, daß sein Häs in einem einwandfreien Zustand befindet. Eine Ausleiherung des Häs oder der Maske an Nichtmitglieder ist strengstens untersagt.
 - c.) Ein Tauschen des Häses unter den Häsgruppen (Hexen, Spättle, Steiger, Bergknappen und Musiker) ist nicht erlaubt. Die Ausnahme bilden die Hästräger, die gleichzeitig aktiv in einer Häsgruppe und in der Zunftkapelle sind (*jedoch nur für sich selbst*).
 - d.) Sämtliche Veranstaltungen der Zunft sind Dienst; die Veranstaltungen werden frühzeitig im Narrenfahrplan bekanntgegeben. Daher ist jeder zur Teilnahme verpflichtet und bei Verhinderung ist eine schriftliche/mündliche Entschuldigung dem jeweiligen Häsgruppenleiter/In oder dessen Stellvertreter/In (Hexenmeister, Spättlemeisterin, Oberboderer) vorzulegen.
 - e.) Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben einer im Narrenfahrplan bekanntgegebenen Veranstaltung obliegt es der Vorstandschaft entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
(Verweis, Sperrung für eine Kampagne, Ausschluss aus der Narrenzunft)

Näheres regelt das **Rechts- und Ordnungsverfahren** der Geschäftsordnung, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

- f.) Den Hästrägern ist es generell untersagt, Veranstaltungen außerhalb des Ortsbereiches von Berghaupten zu besuchen, es sei denn, diese sind im Narrenfahrplan veröffentlicht, oder wurden nachträglich von der Vorstandschaft angeordnet. Außerhalb der Pflichtveranstaltungen ist es der Häsgruppe Zunftkapelle „Knerbli-Bolderer erlaubt, Veranstaltungen außerhalb des Narrenfahrplanes zu besuchen. Die Termine müssen mit der Vorstandschaft abgesprochen und genehmigt werden. Die letztendliche Entscheidung obliegt der Vorstandschaft in der Vorstandssitzung, in der der aktuelle Narrenfahrplan in Bezug auf Veranstaltungen festgelegt wird.
- g.) Veranstaltungen von Gasthäusern innerhalb des Ortsbereichs von Berghaupten dürfen ab 2 Hästrägern besucht werden.
- h.) Die Hästräger dürfen Veranstaltungen außerhalb des Ortes besuchen wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Auf dem Narrenfahrplan dürfen keine anderen Veranstaltungen für diesen Zeitraum vorgesehen sein.
 - Eine schriftliche Abmeldung beim Ober- oder Zunftmeister muß erfolgen, wobei die Teilnehmer namentlich aufzuführen sind. Kurzfristige Änderungen der Teilnehmer kann auch fernmündlich erfolgen.
 - Es müssen mindestens 4 Personen teilnehmen.
 - Der Antrag muß in der Regel 5 Tage vorher dem Oberzunftmeister bzw. dem Vorstand zugegangen sein.
- Dieser / diese genehmigt / genehmigen den Antrag
oder
lehnt / lehnen ihn ab.
- i.) Die Holzmasken (Neuanfertigung / Reparatur) werden durch den Oberzunftmeister / Zunftmeister in Auftrag gegeben. Im Verhinderungsfalle dieser ist hierzu auch ein Mitglied des Vorstandes berechtigt.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

§9

Der Vorstand

(1) Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2a) Der Vorstand besteht aus 19 volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:

- a. Vorsitzender = Oberzunftmeister / in
- b. stellv. Vorsitzender = Zunftmeister / in
- c. Schatzmeister / in
- d. stellv. Schatzmeister / in
- e. Protokollar / in
- f. stellv. Protokollar / in
- g. Chronist /in
- h. stellv. Chronist / in
- i. Zermonienmeister / in
- j. stellv. Zermonienmeister / in
- k. Hexenmeister
- l. stellv. Hexenmeister
- m. Spättlemeisterin
- n. stellv. Spättlemeisterin
- o. Oberbolderer / in
- p. Bolderer / in
- q. Jugendleiter / in
- r. stellv. Jugendleiter / in
- s. Gerätewart / in

(2b) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Juristische Personen / Leitung / Repräsentation

Oberzunftmeister/in – Zunftmeister/in

geschäftsführender Vorstand / Narrenrat

Oberzunftmeister/in – Zunftmeister/in

Schatzmeister/in – Protokollar/in

1. Hexenmeister – 1. Spättlemeisterin – Oberbolder/in

erweiterte Vorstandschaft

Chronist/in – Zeremonienmeister/in

stellv. Chronist/in – stellv. Zeremonienmeister/in

stellv. Schriftführer/in – stellv. Schatzmeister/in

1. Jugendleiter/in – 2. Jugendleiter/in

2. Hexenmeister – 2. Spättlemeisterin – Bolder/in

Gerätewart/in

- (3) Mitglied des Vorstandes kann nur eine Person werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre als Mitglied angehört.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl dauert, gewählt.
- (5a) Die Mitglieder des Vorstandes von **a** bis **j** werden im 1. Jahr gewählt.
- (5b) Die Mitglieder des Vorstandes von **k** bis **s** werden im darauffolgenden Jahr gewählt.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bei vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben (4/5 Stimmen der anwesenden Mitglieder.)
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann nur bei vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt ist sofort wirksam. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand

kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.

§10

Der Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a.) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b.) Die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - c.) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - d.) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - e.) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - f.) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
 - g.) Ordnungsverfahren / Ordnungsmittel.

§11

Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der **Oberzunftmeister/in** ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs.II BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Oberzunftmeister führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle seiner

Verhinderung wird der Oberzunftmeister durch den **Zunftmeister/in** vertreten. Im Innenverhältnis darf der Zunftmeister von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Oberzunftmeister tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

- (2) Der **Schatzmeister/in / stellv. Schatzmeister/in** ist für ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der nähere Aufgabenbereich des Kassierers ist in **der Finanzordnung**, der Bestandteil dieser Satzung ist, umschrieben.
- (3) Der **Protokollar/in / stellv. Protokollar/in** hat den Oberzunftmeister bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Jenem obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen (sowie Archivpflege).
- (4) Der **Chronist/in / stellv. Chronist/in** ist zuständig für sämtliche Veröffentlichungen von Schriften und Bildern für die Allgemeinheit.

Hierunter fallen:

- a.) Zeitungsberichte.
- b.) Fotografien von Veranstaltungen der Zunft.
- c.) Veröffentlichungen im Gemeindeblatt, sofern dies in seinem Zuständigkeitsbereich liegt. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Erstellung und Fortführung der " Vereinschronik ".

Weiter ist der Chronist/in für die Archivierung von Publikationen, die den Verein betreffen, zuständig. Auch liegt in seiner Zuständigkeit die Pflege und Aktualisierung der vereinseigenen Homepage.

- (5) Der **Zeremonienmeister/in / stellv. Zeremonienmeister/in** ist für sämtliche Veranstaltungen des Vereins zuständig.

Darunter fallen:

Ablauf von Programm und Organisation.

Weitere Aufgaben sind die repräsentative Unterstützung der Oberzunftmeisters und des Zunftmeisters in deren Verhinderungsfall.

- (6) Der **Hexenmeister / stellv. Hexenmeister** genießt die Stellung eines Vertrauensmann zu seiner Häsgruppe. Er sollte an Disziplin, Kameradschaft, etc. stets ein Vorbild sein.
- (7) Für die **Spättlemeisterin / stellv. Spättlemeisterin** gilt Pkt. (6) entsprechend.

- (8) Für den **Oberbolderer/in / Bolderer/in** gilt Pkt. (6) entsprechend.
- (9) Der **Jugendleiter/in / stellv. Jugendleiter/in** ist verantwortlich für die Jugendarbeit im Verein. Er organisiert alle Jugendveranstaltungen und erstellt ein Programm. Er sorgt für den Zusammenhalt des Narrenzunft Nachwuchses.
- (10) Der/Die **Gerätewart/in** ist für sämtliche Materialien des Vereins zuständig und hat für den ordnungsgemäßen Zustand des Vereinsinventars zu sorgen.

§12

Die Beschlußfassung des Vorstandes; die Zeichnung.

- (1) Für die Beschlußfassung, sowie die weiteren Förmlichkeiten der Einberufung, des Ablaufs und der Beschlußfähigkeit hinsichtlich des Vorstandes, ist die **Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen** maßgebend, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§13

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Berufung der Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a.) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
jedoch mindestens;
 - b.) jährlich einmal, möglichst in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres;
- (2) Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes, Beschluß zu fassen.
- (3) Form der Berufung:
 - a.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
 - b.) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

-
- c.) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift
 - d.) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§14

Die Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a.) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
 - b.) Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - c.) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Bestellung der Kassenprüfers
 - d.) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für aktive und passive Mitglieder; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - e.) Die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - f.) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - g.) Die Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß berufen ist, beschlußfähig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt **§ 15 der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.**
- (4) Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht gezählt.
- (5) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (8) Für die weiteren Förmlichkeiten der Einberufung, hinsichtlich des Ablaufes, der Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung einschließlich der Wahlen ist die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen maßgebend, die Bestand dieser Satzung ist.

§15

Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge seitens der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens einer Woche vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können auch während der Versammlung gestellt werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden und deshalb bis **spätestens 2 Wochen** vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Wunsch des Oberzunftmeisters.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen bei einfacher Mehrheit. Der Vorstand muß diese Versammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Und wenn die Berufung von 1/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von den Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
- (4) Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§17

Besondere Bestimmungen

- (1) Die Narrenzunft ist seit 1981 vollwertiges Mitglied im Ortenauer Narrenbund (O N B).
- (2) Die Masken und Häs werden durch Eintrag urheberrechtlich geschützt.

- (3) Die Masken werden durch Niederschrift registriert und gekennzeichnet.

E. Sonstige Bestimmungen

§18

Vereinshaftung gegenüber Mitgliedern

- (1) Für etwaige Schäden, die einem Mitglied im Rahmen der Benutzung der Einrichtung und Anlagen des Vereins oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen, haftet der Verein nicht, sofern es sich um eigenes grobfahrlässiges Verschulden handelt.

§19

Ordnungsverfahren / Ordnungsmittel

- (1) Wegen schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnung der Vereinsorgane ist der Vorstand dazu berechtigt, folgende Ordnungsmittel über die Mitglieder zu verhängen:
- a.) Ermahnung
 - b.) Verweis (bzw. strenger Verweis)
 - c.) Sperrung für eine Fasentkampagne
 - d.) Ausschluß aus dem Verein unter den Voraussetzungen, des § 4 (5) , § 5 (3) , § 7 (4) ausgeschlossen werden.
- (2) Das Mitglied, über welches innerhalb zwei aufeinanderfolgender Fasnachtskampagnen ein Ordnungsmittel in der o.g Art (Pkt. b u. c) verhängt wurde, muß aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Das verhängte Ordnungsmittel unter dem Pkt. a-c des § 19 (1) erlischt, wenn das Mitglied ab dem Zeitpunkt der Verhängung des Ordnungsmittels vier (4) Jahre lang (hintereinander) kein Ordnungsmittel der in § 19 (1) dieser Satzung bezeichneten Art erhalten hat.

Näheres regelt das **Rechts- und Ordnungsverfahren** der Geschäftsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§20

Die Verjährung des Ordnungsverfahrens

- (1) Die mit einem Ordnungsmittel zu ahnende Handlung verjährt - i.d.R. ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Tat - nach 3 Monaten.

§21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 (2) dieser Satzung)
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§22

Eigentum der Satzung

- (1) Die Satzung ist Eigentum der Narrenzunft " Knerbli " Berghaupten e.V. und ist bei Vereinsaustritt (-ausschluß) an den Verein zurückzugeben.

II. Geschäftsordnung

A. Mitgliederversammlungen (zu § 13 ff. ; § 14 (8) der Satzung)

§ 1 Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
Der Leiter der Versammlung kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

§ 2 Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1.Vorsitzenden (Oberzunftmeister), bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (Zunftmeister) gem. § 13 Abs. (3), § 16 der Satzung einberufen.

§ 3 Leitung

Der Oberzunftmeister leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Zunftmeister vertreten. Sind beide verhindert, hat ein Vorstandsmitglied die Versammlung zu leiten. Steht kein Vorstandsmitglied zu Verfügung, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Tagungsleiter wählen.

Dem Tagungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind, er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe (z.B. im Interesse der Versammlung) kann der Tagungsleiter Unterbrechungen oder Aufhebungen der Versammlung anordnen. Er bestimmt dann wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 4 Feststellungen bei der Eröffnung

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 5 Feststellungen bei der Eröffnung

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Tagungsleiter die satzungsgemäße Einberufung, sowie die Beschlußfähigkeit fest; den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zubringen. Unter " Verschiedenes " dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung unzulässig. Verlangt mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Änderung der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.

§ 6 Reihenfolge der Redner / Aussprache

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands - bzw. Vereinsmitglied das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

§ 7 Reihenfolge der Redner / Aussprache

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Leiter der Versammlung. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen erteilt. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, daß dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 8 Aussprache

Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, sie dürfen nicht beleidigend sein. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen des Leiters

Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkte abschweifen, kann der Tagungsleiter (im Normalfall der Oberzunftmeister) "*zur Sache rufen*". Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Tagungsleiter "*zur Ordnung rufen*", das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg "*zur Sache*" oder "*zur Ordnung*" gerufen worden ist, ist vom Tagungsleiter das Wort zu entziehen.

Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

§10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gäste

Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können vom Tagungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§11 Abänderungsanträge

Anträge die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

§12 Aufhebungs -/ Abänderungsanträge

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefaßter Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt; § 17 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§13 Abstimmungsarten

Abstimmungen durch Handzeichen, bzw. Aufstehen oder Sitzen bleiben. Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn sie von 1/3 der Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken. Schriftliche Abstimmung muß stattfinden, wenn die mit 1/4 der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen wird .

Der Vorstand wird schriftlich gewählt.

Die Kassenprüfer sollen in der Regel in offener Wahl gewählt werden.

§14 Abstimmung

- 1.) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.
Über jeden Antrag ist abzustimmen.

- 2.) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Anträgen seitens des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Tagungsleiters, bei Anträgen aus der Mitgliederversammlung ist der Antrag bei Stimmgleichheit abzulehnen.
Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§15 Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)

Abstimmungsergebnisse, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§16 Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.

Vor jeder Wahl ist vom Tagungsleiter eine Wahlkommission zu bestellen, die aus drei Tagungsteilnehmern besteht; sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, daß nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen.

Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern der Wahlkommission ausdrücklich dem Protokollar für das Protokoll zu bestätigen.

Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagene Person die Voraussetzungen erfüllt, die satzungsgemäß verlangt wird.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Tagungsleiter (bzw. Wahlleiter) vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, daß er bereit ist, die Wahl anzunehmen. In Ausnahmefällen kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§17 Protokoll

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift fertigen.

Das Protokoll soll enthalten:

- a.) Den Ort und Tag der Versammlung;
- b.) Vor - und Zunamen des Tagungsleiters und des Protokollars;
- c.) Die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d.) Die Festlegung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung;
- e.) Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war;
- f.) Die Festlegung der Beschlußfähigkeit der Versammlung;
- g.) Die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen; dabei soll das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen; bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten (evtl. neugefaßten) Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmungen anzugeben.
- h.) Die Unterschriften des Tagungsleiters (i.d.R. Oberzunftmeister) und des Protokollars;
- i.) Das Protokoll ist aufzubewahren;
- j.) Jedes Vereinsmitglied ist zur Einsichtnahme des Protokolls berechtigt.

B. Sitzungen des Vorstandes **(zu § 8 ff., § 12 (1) Satzung)**

§1 Einberufung

Zu den Vorstandssitzungen beruft der Oberzunftmeister ein; im Falle seiner Verhinderung der Zunftmeister

§2 Einberufungsfrist

Die Vorstandssitzungen können schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 5 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§3 Außerordentliche Sitzung / Gäste

Auf Verlangen von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder hat der Oberzunftmeister zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Gäste sollen zu den Sitzungen in der Regel nicht zugelassen werden.

§4 Leitung

Die Vorstandssitzungen werden jeweils vom Oberzunftmeister, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert so leitet das amtsälteste Vorstandsmitglied die Sitzung.

§5 Beschlußfassung (mündlich)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberzunftmeisters bzw. die des Zunftmeisters im Verhinderungsfalle bzw. die Stimme des Sitzungsleiters.

- Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- Auf Verlangen eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

§6 Beschlußfassung (schriftlich)

Auch ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

§7 Protokoll

Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Oberzunftmeister (Sitzungsleiter) und dem Protokollar zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Im übrigen gilt - unter A. *Mitgliederversammlung* - § 17 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Diese gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens 4 Wochen nach Zugang schriftlich beim Oberzunftmeister oder dessen Stellvertreter Widerspruch erhoben wird.

C. Rechts - und Ordnungsverfahren

(zu § 5 Abs. (3) , § 7 Abs. (7e) , 18 (1) der Satzung)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Der privaten Vereinsgerichtsbarkeit sind alle Vereinsmitglieder unterworfen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Sache nach erstreckt sich die Vereinsgerichtsbarkeit auf:

- a.) Alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Nebenordnungen oder Einzelordnungen von Vorstandsmitgliedern, die eine Bestrafung zur Folge haben können;
- b.) Die Schlichtung von der Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern mit Vorstandsmitgliedern bzw. dem Verein und von Vereinsmitgliedern untereinander, sofern der Streit mit dem Mitgliedschaftsverhältnis in einem engen unmittelbaren Zusammenhang steht;
- c.) die Entscheidung über die Auslegung der Satzung und Nebenordnung.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig. Soweit die Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles in Betracht kommen, können ihnen von keinem Vereinsorgan auch nicht von der Mitgliederversammlung, Weisung erteilt werden.

Seiner Entscheidung hat der Vorstand die geschriebenen Regeln der Satzung und Nebenordnungen, das im Verein bestehende Gewohnheitsrecht zugrunde zulegen.

§ 4 Befangenheit

Jedes Vorstandsmitglied ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist, oder wenn dies bei Personen zutrifft; mit denen das Mitglied in einem engen Verwandtschaftsverhältnis steht (z.B. in gerader Linie verwandt) oder verschwägert ist.

§ 5 Anträge

Jedes von einer Vereinsstreitigkeit betroffene Mitglied, als auch ein Mitglied schlechthin, ist berechtigt einen Antrag aufgrund der Geschäftsordnung der Vorstandschaft zur Klärung zustellen. Der schriftliche Antrag muß (außer wenn der Vorstand selbst einen Antrag stellt) die Gründe, warum das Verfahren durchgeführt werden soll, und falls vorhanden, die Beweismittel bezeichnen.

§ 6 Ablehnung eines Antrags

- a.) Der Vorstand kann Anträge zurückweisen, wenn sich nicht in der Form des § 5 gestellt sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge für die Art der Bestrafung enthalten. Die Ablehnung teilt der Oberzunftmeister dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.
Der Antrag kann erneut in gehöriger Weise gestellt werden.
- b.) Nach einem Antrag auf ein Ordnungsverfahren muß die Ablehnung eines Ordnungsmittels dem Antragsteller begründet werden, nicht jedoch bei positivem Bescheid. Hier genügt die Nachricht, daß dem Antrag stattgegeben worden ist.

B. Besondere Bestimmungen

§ 7 Anhörung / Zeugenvernehmung

Vor der Beschlußfassung über einen Antrag ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluß über einen Ausschluß (siehe § 5 der Satzung) ist dem Mitglied mittels Einschreibens mit Rückschein bekannt zu machen.

Der Vorstand kann zur Klärung für einen Antrag Zeugen vernehmen. Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß vorsätzliche falsche Angaben ein Ordnungsverfahren nach sich ziehen können evtl. mit dem Ziele des Ausschlusses. Zeugen sind in der Regel einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen.

§ 8 Entscheidungstenor

Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:

- a.) Die Namen der Vorstandsmitglieder , die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b.) Die Beteiligten;
- c.) Die Entscheidungsformel;
- d.) Eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- e.) Die Entscheidungsgründe;
- f.) Die Rechtsmittelbelehrung;
- g.) Die Zulassung der Berufung von der Mitgliederversammlung (§ 9 dieser Ordnung);

Die Rechtsmittelbelehrung muß enthalten:

- a.) Form und Frist des Rechtsmittels;
- b.) Den Hinweis, das Fristversäumung die Unterwerfung unter den Spruch bedeutet.

Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern der Vorstandschaft, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu legen.

§ 9 Berufung

a.) Gegen den Verweis (Sperrung für eine Kampagne, Ausschluss) der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eine Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Verweis (Sperrung für eine Kampagne, Ausschluss) als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Verweis (Sperrung für eine Kampagne, Ausschluss) keinen Gebrauch oder versäumt die Frist, so unterwirft er sich damit dem Verweis (Sperrung für eine Kampagne, Ausschluss). Bei einem Ausschluss hat dies zur Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

b.) Das Ordnungsverfahren der Mitgliederversammlung:

Bei Berufung tritt die Mitgliederversammlung an die Stelle der ersten Instanz (Vorstand). Die Mitgliederversammlung hat den Sachverhalt eigenverantwortlich zu ermitteln, kann jedoch die Beweisergebnisse der ersten Instanz verwerten.

aa.) Eine der Mitgliederversammlung nur schriftlich vorliegende Zeugenaussage kann ohne erneute Zeugenanhörung nicht abweichend von der ersten Instanz beurteilt werden. Für das weitere Verfahren vor der

Mitgliederversammlung gelten die Ausführungen über das Verfahren der ersten Instanz (Vorstand) entsprechend.

bb.) Steht die Verhängung eines Ordnungsmittels im Ermessen der ersten Instanz (Vorstand), so wird dieses Ermessen, aber auch dasjenige über die Auswahl bzw. die Höhe eines Ordnungsmittels voll von der Mitgliederversammlung ausgeübt.

cc.) Die Mitgliederversammlung kann auf ein Rechtsmittel des Betroffenen hin die Maßnahme nicht verschärfen, welche die erste Instanz (Vorstand) für angemessen erachtet hat.

dd.) Die Mitgliederversammlung hebt die angefochtene Entscheidung auf oder ändert sie ab und erkennt anderweitig.

ee.) Die Entscheidung ist zu begründen und dem / den Beteiligten bekanntzumachen.

ff.) Hat die Mitgliederversammlung ein Ordnungsmittel verhängt, so ist für die Vollstreckung der Vorstand zuständig.

§10 Protokoll

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift vom Protokollar anzufertigen.

§11 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.

§12 Wiederaufnahme des Verfahrens

Eine Wiederaufnahme eines rechtskräftigen abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig wenn:

a.) Neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn;

b.) Diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit dem früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung und zwar die Freisprechung des Verurteilten oder, in Anwendung eines mildernden Ordnungsmittels eine geringere Ordnungsmaßnahme zu begründen. Wird die Wiederaufnahme von der Vorstandschaft abgelehnt, so kann hiergegen Beschwerde zur Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig.

§13 Gnadenrecht

Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, im Gnadenwege Strafe zu mildern, nicht jedoch aufzuheben.

D. Beitrags - und Finanzordnung

(§11 Abs. (3) der Satzung)

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Einrichtung barer Leistungen sowie die Kassen - und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder der mit dem Finanzwesen des Vereins befaßt ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2 Beiträge

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge und durch Veranstaltungen aufgebracht. Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlagen, darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Pflicht zu Leistungen von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 3 Kasse

Die in der Vereinsgeschäftsstelle bestehende, vom Kassierer verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Vorstandsmitglied kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto ab. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen.

§ 4 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (jedes Jahr abwechselnd Jahre; es ist somit gewährleistet, daß immer ein im Vorjahr gewählter Kassenprüfer mit einem Neugewählten die Kasse im laufenden Geschäftsjahr überprüfen) sollen jährlich mindestens 2 Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem Vorstand das Ergebnis schriftlich berichten.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer sollten mindestens 21 Jahre alt sein.

Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das ablaufende Geschäftsjahr hat der Kassierer den Kassenprüfern sämtliche

Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 5 Ehrenamt

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlichen nachgewiesenen Auslagen ersetzt, insbesondere Porto, Material und die mit seiner Arbeit verbundenen Auslagen.

E. Ehrenordnung **(zu § 4 (4) der Satzung)**

§ 1 Aktive Mitglieder

11 Jahre aktiv	= Vereinsorden bronze
22 Jahre aktiv	= Vereinsorden silber
33 Jahre aktiv	= Vereinsorden gold
44 Jahre aktiv	= Vereinsorden gold mit Ehrenkranz
55 Jahre aktiv	= Ehrenmitgliedschaft

§ 2 Passive Mitglieder

22 Jahre passiv	= Vereinsorden bronze
33 Jahre passiv	= Vereinsorden silber
44 Jahre passiv	= Vereinsorden gold
55 Jahre passiv	= Vereinsorden gold mit Ehrenkranz

§ 3 Die höchste Vereinsauszeichnung

Der Vorstandschaft obliegt es aktive und passive Mitglieder jederzeit zu **Ehrenmitgliedern** zu ernennen.

Bei der Abstimmung bedarf es der 3/4 Mehrheit.

§ 4 Sollte ein zuerst als aktives Mitglied geführter Bewerber nur noch passives Mitglied sein, so sind diese aktiven Jahre voll zu übernehmen.
Umgekehrt, sind jedoch nur die vorangegangenen aktiven Jahre anzurechnen, die zwischenzeitlichen passiven Jahre werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Zuständig zur Verteilung von Ehrungen, die nicht unter § 2 dieser Ordnung fallen, ist der Vorstand. Er entscheidet über Ehrungen mit 3/4 Mehrheit.
Anträge auf Ehrungen können von 1/5 der Vereinsmitglieder gestellt werden.

§ 7 Ehrenmitglieder sind zu allen Vereinsveranstaltungen, einschließlich der Mitgliederversammlungen, einzuladen und haben volles Stimmrecht.

§ 8 Besondere Zunftauszeichnungen

Der Vorstandschaft obliegt es Personen mit der besonderen Zunftauszeichnung dem „JÖRGLI-ORDEN“ auszuzeichnen. Diese Zunftauszeichnung kann sowohl aktiven und passiven Vereinsmitgliedern, wie auch sonstigen Personen die sich um das heimatliche Brauchtum verdient gemacht haben verliehen werden.

Die Zustimmung hat vom Vorstand einstimmig zu erfolgen.

§ 9 Oberzunftmeister/In und Zunftmeister/In die nach Ausscheiden aus Ihrem Ehrenamt weiter aktives Mitglied in der Narrenzunft bleiben, dürfen den Titel ALT-OBERZUNFTMEISTER/IN bzw. ALT-ZUNFTMEISTER/IN tragen. Ihnen können von der Vorstandschaft weiter repräsentative Aufgaben zugeteilt werden.

Näheres regelt **§ 7 „Sonstige Rechte und Pflichten der aktiven / passiven und Ehrenmitglieder“**

F. Zeremonienordnung

§ 1 Allgemeines

Die Zeremonienordnung regelt den Ablauf der Vereinsveranstaltungen. Die Zeremonienordnung ist dem ständigen Wandel der Zeit unterworfen. Die Zeremonienordnung ist ein Instrument um Abläufe nachhaltig zu dokumentieren. Änderungen der Abläufe sind entsprechend zu ändern und fortzuführen. Sie haben keinen Einfluss auf die eigentliche Satzung. Einen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltungen und somit deren Abläufe besteht durch die Zeremonienordnung nicht.

§ 2 Berechtigung zur Änderung der Zeremonienordnung

Die Fortführung, Ergänzung und Abänderung der Zeremonienordnung obliegt i. d. Regel dem Zeremonienmeister und dessen Stellvertreter. Grundlegende Änderungen werden erst nach Abstimmung mit der Vorstandschaft Bestandteil der Zeremonienordnung. Für den Abstimmungsbeschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (mindestens 7 Vorstandsmitglieder).

G. Vademekum

§ 1 Allgemeines

Das Vademekum ist wie die Zeremonienordnung ein Leitfaden für alle aktiven Mitglieder. Es beinhaltet neben der Historie zur Berghauptener Fasnacht auch die Häsoordnung und allgemeine Informationen und Angaben zu Rechten und Pflichten für das einzelne Vereinsmitglied.

Das Vademekum soll dem aktiven Mitglied das Brauchtum und die Fasnachtstraditionen näher bringen. Auch soll es für das einzelne Mitglied ein Leitfaden für das Verhalten im Verein und in der Öffentlichkeit sein.

Es hat keinen Einfluss auf die eigentliche Satzung.

§ 2 Berechtigung zur Änderung des Vademekums

Die Fortführung, Ergänzung und Abänderung des Vademekums obliegt i. d. Regel dem Oberzunftmeister und dem Zunftmeister. Grundlegende Änderungen werden erst nach Abstimmung mit der Vorstandschaft Bestandteil des Vademekums. Für den Abstimmungsbeschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (mindestens 7 Vorstandsmitglieder).

Inkraftsetzung der Satzung:

*Vorstehende Satzung ist am 10.10.2008 durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden und tritt mit diesem Beschluß in Kraft.
Alle vorherigen Satzungen werden hierdurch aufgehoben.*